

LANGNAU

Das – noch – schöne Dorf im Emmental



Initiative Baureglement vor das Volk!

Warum darf nicht das Volk entscheiden, dass in unserem schönen Dorf bis zu 30 Meter hohe Häuser gebaut werden?

Weitere Informationen unter: www.initiative-langnau.ch

Langnau Bahnhof Süd heute:



Langnau Bahnhof Süd 2026:



Ein solches Bauen ist nicht nur im Areal Bahnhof Süd geplant, sondern in ganz Langnau, sogar im Dorfkern. Wenn Sie dabei mitreden und mitentscheiden wollen, unterschreiben Sie diese Initiative!

① Gemeindeinitiative

Baureglement vor das Volk!

② Die in der Gemeinde Langnau i. E. stimmberechtigten Unterzeichnenden stellen das Begehren, gestützt auf Artikel 27 der Verfassung, die Verfassung der Gemeinde Langnau wie folgt anzupassen:

Artikel 26

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

Absatz i) (neu)

die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) inkl. Überbauungsordnungen gemäss Artikel 66 des kantonalen Baugesetzes.

Artikel 44, Absatz b gestrichen

Übergangsbestimmungen:

1. Die neue Regelung gilt auch für das definitive neue Baureglement mit dem neuen Zonenplan inkl. Überbauungsordnungen.
2. Ausgenommen von Artikel 1 der Übergangsbestimmungen sind diejenigen Zonen mit Planungspflicht, über welche die Stimmberechtigten bereits entschieden haben.
3. Die Zone mit Planungspflicht und die Überbauungsordnung Bahnhof Süd müssen dem Volk nur dann zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn die darin geplanten Gebäude höher gebaut werden, als im Baureglement für die Mischzone 3 bestimmt ist.

③	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse (Str. /Nr.)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						

④ Es dürfen nur die in der Gemeinde Langnau i. E. stimmberechtigten Personen unterschreiben. Wer sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt oder jemand anderen besticht, mit einem anderen Namen als seinem eigenen unterschreibt oder auf eine andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar (Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]).

⑤ Beginn der Unterschriftensammlung:

3. Februar 2026 (Ablauf Sammelfrist: 2. August 2026)

⑥ Die unterzeichnende Amtsperson [Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer] bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Zeitpunkt des Eingangs des Unterschriftenbogens in der Gemeinde Langnau i. E. stimmberechtigt waren.

Eingang Unterschriftenbogen: _____ [Datum]

Anzahl bescheinigte Unterschriften: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtsstempel:



⑦ Initiativkomitee und mit Mehrheitsbeschluss zum Rückzug der Initiative Ermächtigte:

Armin Brunner, Arzt; Paula Brunner, Pflegefachfrau HF.

⑧ Diesen Initiativbogen bis am 2. August 2026 senden an das

Initiativkomitee, c/o Armin Brunner, Bernstrasse 17, 3550 Langnau i. E..

ERLÄUTERUNGEN ZUM TEXT DER INITIATIVE

Die Initiative fordert nichts Aussergewöhnliches, sondern das übliche Vorgehen, das im Baugesetz des Kantons Bern (BauG) festgelegt ist:

Artikel 66 BauG

Absatz 2

Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sowie für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen.

Dass in Langnau der Grosse Gemeinderat über das Baureglement (= baurechtliche Grundordnung), den Zonenplan und die Überbauungsordnungen bestimmt, ist im Kanton Bern eine relativ seltene Ausnahme, die nur wenige Gemeinden kennen. Diese Ausnahme wird im Baugesetz des Kantons Bern (BauG) wie folgt geregelt:

Artikel 66 BauG

Absatz 4

Gemeinden mit einem Gemeindeparlament **können**

- a dessen abschliessende Zuständigkeit vorsehen für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der zulässigen Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen.
- b dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.
- c dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen.

Anmerkungen zu den Übergangsbestimmungen der Initiative

Im neuen Baureglement sind Gebäude bis 15 Meter Höhe sogar im Dorfkern geplant!

Das neue Baureglement wurde vom Grossen Gemeinderat bereits erlassen. Es ist aber noch nicht rechtskräftig. Daher ist der Grosse Gemeinderat berechtigt, aufgrund dieser Initiative das neue Baureglement dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Anlässlich der Mitwirkungsveranstaltung vom 21.06.2017 kritisierte die grosse Mehrheit der anwesenden Bürger:innen, dass im Areal Bahnhof Süd hohe Häuser gebaut werden sollen. Die Gemeindeverantwortlichen nahmen ihr Anliegen jedoch nicht ernst.

Die Überbauung Bahnhof Süd, die noch im Jahr 2026 realisiert werden soll, ist vom Grossen Gemeinderat bereits erlassen worden. Allerdings sind Einsprachen eingegangen, welche fordern, dass die Höhe der Gebäude der Mischzone M3 des aktuell gültigen Baureglements angepasst werden. Mit dieser Initiative steigt der Druck, dass die aktuellen Vorgaben für die Gebäudehöhen eingehalten werden.